Bundesministerium für Bildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien www.bmb.gv.at DVR 0064301

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0215-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13292/J-NR/2017 betreffend UBER-Fahrten für Mitarbeiter der Regierungsbüros seit dem Jahr 2015, die die Abg. Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen am 1. Juni 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- Wurden von Ihrem Ressort Kreditkarten für die Benützung von UBER für Ihre Mitarbeiter zur Verfügung gestellt?
- Wenn ja, wie viele Kreditkarten wurden zur Verfügung gestellt?

Nein, es wurden seit dem 1. Jänner 2015 bis zum Stichtag der Anfragestellung keine Kreditkarten des Bundes für die Benutzung von UBER für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesministerium für Bildung zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 3:

Nützen Mitarbeiter Ihres Ressort den Fahrdienstleister UBER mit ihrer privaten Kreditkarte?

Die private Nutzung des genannten Fahrdienstleisters stellt keinen Gegenstand der Vollziehung dar.

Zu Fragen 4 bis 8:

- Wenn ja, werden die Fahrten anschließend im Ressort abgerechnet und um wie viele Fahrten handelt es sich bisher?
- Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Mitarbeiter die Über-Fahrten abrechnen?
- Wird die Verwendung der abgerechneten Uber-Fahrten überprüft?
- Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Uber-Fahrten entstanden? (bitte um genaue Auflistung der Kosten)
- Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Uber-Fahrten bezogen auf die einzelnen Nutzer
 - a) nach Bediensteten des Ressorts entstanden?
 - b) nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?
 - c) nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatsekretariates entstanden?

Seite 2 von 2 zu Geschäftszahl BMB-10.000/0215-Präs.3/2017

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Taxifahrten, wie auch Fahrten durch andere ähnliche Fahrdienstleister, nach dienstlichen Erfordernissen in Anspruch genommen werden. Die dienstliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Taxifahrten oder von anderen ähnlichen Fahrdienstleistern ist vom jeweiligen Vorgesetzten zu überprüfen und zu bestätigen. Allfällige Konsequenzen bei Verwendung für nicht dienstliche Zwecke wären disziplinarrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur.

Eine detaillierte Erhebung und Auswertung sämtlicher abgerechneten Einzelfahrten nach jeweiligem Fahrtendienstleister im Hinblick auf die Zuordnung zu Einzelpersonen für einen nahezu 2½-jährigen Zeitraum würde in Anbetracht der Grundsätze einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung einen zu großen Verwaltungsaufwand verursachen. Schon bisher durften Taxis oder ähnliche Fahrtendienstleistungen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies dienstlich unbedingt erforderlich war und keine anderen adäguaten Möglichkeiten zur Verfügung standen; dies gilt auch in Hinkunft.

Wien, 1. August 2017 Die Bundesministerin:

Dr. in Sonja Hammerschmid eh.